

ANLAGE A

1. Körperschaften und andere Einrichtungen, gegenüber denen dem Land die Koordinierung der öffentlichen Finanzen obliegt

a) Von Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts ausdrücklich vorgesehene Körperschaften:

- Örtliche Körperschaften und deren Körperschaften
- Südtiroler Sanitätsbetrieb;
- Freie Universität Bozen;
- Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen;

b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften die von der Landesregierung beaufsichtigt sind:

- Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung;
- Landesdomäne;
- Agentur für Bevölkerungsschutz;
- Versuchszentrum Laimburg;
- Betrieb Landesmuseen;
- Ladinische Kulturinstitut "Micurà de Rù";
- Arbeitsförderungsinstitut;
- Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol;
- Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana";
- Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;
- Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau;
- Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus;
- Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol;
- Sonderbetrieb IDM Südtirol/Alto Adige;
- Schulen staatlicher Art des Landes und Schulen des Landes;
- Verkehrsamt der Stadt Bozen;
- Kurverwaltung Meran;
- Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulauf;

c) *In-House-Gesellschaften* des Landes:

- Noi AG;
- Eco-Center AG;
- Südtiroler Transportstrukturen AG;
- Südtiroler Informatik AG;
- Thermen Meran AG;
- Südtiroler Einzugsdienste AG;
- SASA AG;

d) Vom Land kontrollierte Gesellschaften:

- Fr. Eccel GmbH;
- Messe Bozen AG;
- Infranet AG;
- Tipworld GmbH;

e) Privatrechtliche Körperschaften die vom Land gegründet und kontrolliert sind:

- Stiftung Museion - Museum für moderne und zeitgenössische Kunst;
- Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung;
- Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten";
- Vereinigte Bühnen Bozen;

2. Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne des Artikels 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts: Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung

Das Land ergreift in Bezug auf die Zielsetzungen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen für die Körperschaften und anderen Einrichtungen des erweiterten territorialen Systems autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung. Diese Maßnahmen dienen der Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen und sie sind darauf ausgerichtet, Ausgaben zu reduzieren, auch struktureller Natur, unter besonderer Berücksichtigung der laufenden, funktionellen Kosten.

Diese Maßnahmen werden aufgrund von Anweisungen der Landesregierung, im Sinne des Artikels 21/bis, Absätze 3 und 4 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, n. 1 in geltender Fassung erlassen.

Mit den gleichen Verfahren werden die spezifischen Ziele, bezogen auf die gesamten funktionellen Kosten, einschließlich derjenigen für das Personal der kontrollierten Gesellschaften der Provinz, gemäß Artikel 1, Absatz 6, B. k), des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12 festgelegt.

Die Prüfstelle ist dafür zuständig, Kontrollen durchzuführen, die der Überwachungstätigkeit zur Erreichung der Ziele im Bereich öffentliche Finanzen und der Körperschaften laut Punkt 1 dienen, mit Ausnahme der Körperschaften, für deren Kontrolle die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport zuständig ist.